

Gemeinde Westheide

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund des § 100ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westheide am 26.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

	<u>für 2022 auf</u>	<u>für 2023 auf</u>
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.873.700 Euro	1.883.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.096.200 Euro	2.018.500 Euro

2. im Finanzplan mit dem

	<u>für 2022 auf</u>	<u>für 2023 auf</u>
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.770.100 Euro	1.780.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.887.900 Euro	1.800.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	255.400 Euro	207.800 Euro

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.041.800	Euro	743.500	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	68.500	Euro	69.600	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird für die Haushaltsjahre 2022/2023 auf jeweils **300.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022/2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	354	v. H.
2. Gewerbesteuer	325	v. H.

§ 6

Gemäß § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 v. H. der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet oder wenn eine Mehrung oder Hebung von Stellen die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen mit mehr als 5 v. H. übersteigt.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

Westheide, den 26.01.2022

Czesch
Stellv. Bürgermeister

(Siegel)